

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1996

zur Genehmigung des von Finnland vorgelegten Plans zur Überwachung und Bekämpfung der Geflügelsalmonellose

(Nur der finnische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/390/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom  
17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen  
bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und  
Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebens-  
mittelbedingter Infektionen und Vergiftungen <sup>(1)</sup>, geändert  
durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands  
und Schwedens, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 3. April und 24. Mai 1996 hat Finn-  
land der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 der  
Richtlinie 92/117/EWG einen Plan zur Überwachung  
und Bekämpfung der Geflügelsalmonellose vorgelegt.Dieser Plan entspricht den einschlägigen Gemeinschafts-  
kriterien und insbesondere den Anforderungen des Arti-  
kels 8 Absatz 2 der genannten Richtlinie und muß  
entsprechend genehmigt werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der von Finnland vorgelegte Plan zur Überwachung und  
Bekämpfung der Geflügelsalmonellose wird hiermit  
genehmigt.*Artikel 2*Finnland erläßt bis zum 30. Juni 1996 die zur Durchfüh-  
rung des Plans gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts-  
und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an Finnland gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 38.